Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/15 5Ob310/98v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1998

Norm

MRG §12a Abs6

Rechtssatz

Die wichtigen Gründe müssen die vorübergehende Verpachtung indizieren und daher selbst "vorübergehend" beschaffen sein. Die Mietzinsanhebung wird bis zum Wegfall des Hindernisses aufgeschoben, wenn der Mieter das im Mietgegenstand betriebene Unternehmen aus wichtigen in seiner Person gelegenen Gründen vorübergehend nicht mehr selbst betreiben kann und daher verpachten muß, wenn jedoch von vornherein eine längere Dauer der Behinderung (insbesondere aus Altersgründen) feststeht, kommt eine Aufschiebung der Anhebung nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 310/98v
  Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 310/98v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111173

Dokumentnummer

JJR_19981215_OGH0002_0050OB00310_98V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at